

BVGer E-4057/2013 vom 13. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4057_2013

FR: TAF E-4057/2013 du 13 août 2013

IT: TAF E-4057/2013 del 13 agosto 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). 3. Die vorliegende Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und Abs. 2 AsylG). 4. Nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG tritt das BFM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. 5.5.1 Das Bundesamt erwog in der angefochtenen Verfügung, aufgrund eines früher durchgeführten Dublin-Verfahrens sei es davon ausgegangen, dass Italien weiterhin für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig sei. Die italienischen Behörden hätten das Ersuchen des BFM um Übernahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-VO), gutgeheissen. Somit liege gemäss Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Antrages ([DAA] Dublin-Assoziierungsabkommen, SR 0.142.392.68) die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens bei Italien. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Beziehung habe weder bereits im Herkunftsland bestanden, noch könne sie als dauerhaft bezeichnet werden. Sodann würden weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in dieses Land sprechen. 5.2 In der Rechtsmitteleingabe und in der Beschwerdeergänzung macht der Beschwerdeführer geltend, er habe anlässlich der Anhörung Klaus Franz Rüst-Hehli als seinen Rechtsvertreter bezeichnet; das BFM habe nie eine separate Bevollmächtigung verlangt. In der Folge sei der angefochtene Entscheid dem Rechtsvertreter nie eröffnet worden; aus unrichtiger Eröffnung dürfe dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachsen. Weiter wurde in der Eingabe der Auszug einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zitiert, welcher belegen soll, dass Italien Personen aus dem Asylbereich menschenunwürdig oder zumindest erniedrigend behandle und unter dem

verpönten Kriterium der Staatsangehörigkeit diskriminiere sowie keinen angemessenen Zugang zum Rechtsweg offenhalte. Weiter wird vorgebracht, dass die Schilderung der gegenwärtigen Beziehung nicht den Schluss zulasse, es handle sich um eine tatsächenswidrige Darstellung; die eingebrachten Details würden gemäss den Untersuchungsmaximen nach weiteren Abklärungen verlangen. 6. Gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG hat die Behörde ihre Mitteilung an den Rechtsvertreter zu machen, solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft. Die Zustellung an den tatsächlichen Verfügungsadressaten gilt als mangelhafte Eröffnung. Den Nachweis, dass ein wirksames Vertretungsverhältnis besteht, obliegt nach den allgemeinen Beweislastregeln jedoch der betroffenen Partei (Vera Marantelli-Sonanini / Said Huber, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 11 N 21). Die Frage, ob er in der Schweiz einen Rechtsvertreter habe, beantwortete der Beschwerdeführer zwar anlässlich der Befragung vom 10. Juni 2013 mit "Ja". Jedoch hat er weder eine Vollmacht eingereicht, noch wusste er dessen Namen (Akten BFM C5/15 S. 2). Sodann war er im vorherigen Verfahren nicht vertreten. Infolgedessen ist das Vorbringen der mangelhaften Eröffnung zurückzuweisen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Rechtsvertreter mit Zwischenverfügung vom 24. Juli 2013 Akteneinsicht gewährt und die Gelegenheit gegeben worden ist, eine Beschwerdeergänzung einzureichen.

7.7.1 Mit der Umsetzung des Dublin-Assoziierungsabkommens verpflichtet sich die Schweiz, die Dublin II-VO anzuwenden. Diese enthält die Kriterien, um denjenigen Dublin-Staat zu bestimmen, der zuständig ist, ein Asyl- und Wegweisungsverfahren durchzuführen.

7.2 Gemäss Art. 2 Bst. i Dublin II-VO gelten als Familienangehörige zwar der Ehegatte des Asylbewerbers oder der nichtverheiratete Partner des Asylbewerbers, der mit diesem eine dauerhafte Beziehung führt, sofern gemäss den Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nichtverheiratete Paare nach dessen Ausländerrecht ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare. Jedoch wird in dieser Bestimmung auch festgehalten, dass die Familie bereits im Herkunftsland bestanden haben muss, was beim Beschwerdeführer und dessen nach Brauch verheirateter Ehefrau nicht der Fall ist.

7.3 Nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO kann die Schweiz ein Asylgesuch prüfen, auch wenn sie nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist, um ihren Verpflichtungen aus dem nationalen und internationalen Recht nachzukommen. Diese Bestimmung ist nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (vgl. BVGE 2010/45 E. 5). Zu den Verpflichtungen der Schweiz aus internationalem Recht gehört insbesondere das Non-Refoulement-Gebot nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105).

7.4 Es bestehen vorliegend keine konkreten Hinweise dafür, dass Italien sich nicht an die internationalen Verpflichtungen halten würde. Italien ist Signatarstaat der FK, EMRK und FoK. Unter dem Dublin-System besteht die Vermutung, dass alle Mitgliedstaaten beziehungsweise staatsvertraglich assoziierten Staaten die Rechte der EMRK garantieren und die Zuständigkeitsordnung selbst ein EMRK-konformes Ergebnis liefert. Diese generelle Vermutung kann nur umgestossen werden, wenn aufgrund allgemein anerkannter Quellen zur Menschenrechtssituation und der Medien bekannt ist, dass der zuständige Staat nicht mehr in der Lage oder willens ist, seinen internationalen

Verpflichtungen im Asylverfahren nachzukommen (vgl. Urteil des EGMR M.S.S. vs Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011, Rz. 192). Ausserdem müssten stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Grundrechtsträger - im Fall einer Überstellung - konkret einer realen und ernsthaften Gefahr einer grundrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. EGMR, a.a.O., Rz. 342). Vorliegend ist weder das eine noch das andere anzunehmen. An der Zuständigkeit Italiens vermögen die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. 7.5 Die Vorinstanz ist somit zutreffend von der Zuständigkeit Italiens ausgegangen und in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten. 8. Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das BFM, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt, in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Da der Beschwerdeführer weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt (vgl. BVGE 2009/50 E. 9), ist die Anordnung der Wegweisung nicht zu beanstanden. 9. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständigen Staat handelt, besteht systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20). Eine entsprechende Prüfung hat, soweit notwendig, vielmehr bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattzufinden (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und E. 10.2). Die Vorinstanz hat demnach den Vollzug der Wegweisung nach Italien zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. 10. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gesuch um Gewährung einer weiteren Fristerstreckung ist aufgrund der Aktenlage ebenfalls abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist infolge Aussichtslosigkeit der gestellten Rechtsbegehren abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.